

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

---

## Ergebniß der fünften Konferenz,

betreffend

Freizügigkeit des schweizerischen Medizinalpersonals.

(Vom 25. Heumonath 1862.)

---

## Konkordatsentwurf.

---

Die Kantone

in der Absicht, zur Hebung der Arzneiwissenschaften beizutragen und die Ausübung der medizinischen Berufsarten im Interesse der Ausübenden wie des Publikums zu ordnen, namentlich auch den erstern die Vortheile der durch die Bundesverfassung gewährleisteten freien Niederlassung und Gewerbsbetreibung so weit als möglich zuzuwenden, haben sich zu nachfolgender Uebereinkunft verständigt:

Art. 1. Jeder, der von nun an in einem der konkordirenden Kantone die Bewilligung zur Praxis als Arzt, Apotheker oder Thierarzt erlangen will, hat sich über seine Befähigung durch ein Diplom der für alle Konkordatskantone gemeinsamen Prüfungskommission auszuweisen.

Wer hinwieder im Besitze eines solchen unbedingt lautenden Diploms (Fähigkeitszeugnisses) ist, dem darf in keinem der konkordirenden Kantone die Bewilligung zur Berufsbetreibung verweigert werden, sofern er im Uebrigen den in den betreffenden Kantonen bestehenden gesetzlichen Anforderungen Genüge thut. Eben so wenig darf für die Bewilligung zur Berufsbetreibung eine besondere Gebühr gefordert werden.

Art. 2. Die im Art. 1 benannte Prüfungskommission wird für eine Amtsdauer von vier Jahren durch eine Konferenz gewählt, zu

welcher jeder dem Konkordate beitretende Stand (Kanton oder Halbkanton) einen Deputirten ernennt.

Der hohe Bundesrath wird ersucht werden, aus seiner Mitte ein Mitglied zu bezeichnen, welches jeweilen die Konferenz einzuberufen und zu präsidiren hat.

Art. 3. Eine von der Konferenz der konkordirenden Kantone (Art. 2) erlassene Examinationsordnung regelt:

- 1) die Zusammenziehung, die Organisation und den Geschäftsgang der Prüfungsbehörde;
- 2) die Bedingungen zum Access, so wie die an die Aspiranten der verschiedenen Zweige der Heilkunst zu stellenden Anforderungen;
- 3) die von den Examinanden zu erhebenden Gebühren;
- 4) die Entschädigung der Examinatoren.

Art. 4. Zur Prüfung als Arzt wird kein Bewerber zugelassen, der nicht das Zeugniß der Befähigung für den ganzen Umfang des Berufes verlangt.

Die Anforderungen an die Aspiranten dürfen jedenfalls nicht geringer sein als diejenigen, die bei Abschluß des Konkordates in irgend einem der konkordirenden Kantone kraft kantonaler Gesetze oder Verordnungen bestehen.

Art. 5. Die Kosten der Prüfung, in so weit sie nicht durch die von den Examinanden zu erlegenden Gebühren (Art. 3, Ziff. 3) gedeckt werden, sind auf die Konkordatskantone umzulegen, und zwar nach Maßgabe der Zahl von Aspiranten, die aus jedem Kantone in dem betreffenden Jahre geprüft worden sind.

Art. 6. Jeder Bewerber, der von der Prüfungskommission als zur Betreibung seines Berufes vollkommen befähigt befunden wird, erhält ein Diplom (Fähigkeitszeugniß).

Art. 7. Solche Medizinalpersonen, welche in einem der konkordirenden Kantone vor dem Inslebentreten des Konkordates, beziehungsweise vor dem Beitritte des betreffenden Kantons zu demselben, wenigstens sechs Jahre praktizirt haben und nachweisen, daß sie im Allgemeinen den bei den Konkordatsprüfungen aufgestellten Anforderungen über Maturität, Studienzeit und Lehrkurse Genüge geleistet und auf Grundlage eines genügenden Examens in ihrem Kanton unbedingt zur Ausübung ihres Berufes patentirt worden sind, können schon auf Grundlage eines solchen Ausweises oder doch nach einem zur Zufriedenheit bestandenem summarischen Examen, dessen Umfang das Prüfungsreglement feststellt, mit dem Fähigkeitszeugnisse (Art. 6) ausgestattet werden.

Art. 8. Jeder in einem Konkordatskantone patentirte Arzt, Apotheker und Thierarzt ist, auch wenn er ein konkordatsmäßiges Fähigkeits-

zeugniß nicht besitzt, befugt, von seinem Wohnsitz aus seinen Beruf auch in andern Konfordskantonen zu betreiben. Vorbehalten bleibt das Recht der Medizinalbehörde jedes Kantons, solchen auswärtigen Wohnenden die Berufsbetreibung auf ihrem Gebiete zu untersagen; falls Gründe vorliegen, die einen Entzug der Erlaubniß zur Praxis auch gegen den im Kanton Niedergelassenen rechtfertigen würden.

Art. 9. Jedem konfordinenden Kantone steht es frei, noch während 6 Jahren nach dem Beitritt zum Konfodate seine kantonalen Prüfungskommissionen beizubehalten, zu Gunsten derjenigen Angehörigen, welche ihre Fachstudien vor dem Inkrafttreten der Konfodatsbestimmungen oder wenigstens vor dem Beitritte ihrer Kantone zu diesem Konfodate begonnen haben.

Art. 10. Jedem Kantone bleibt der Beitritt zu diesem Konfodate freigestellt. Dasselbe tritt mit dem . . . . . in Kraft.

## Entwurf eines Prüfungsreglements für die Aerzte, Apotheker und Thierärzte der konfordinenden Kantone der Schweiz.

### I. Zusammensetzung, Befugnisse und Entschädigung der Prüfungskommission.

§. 1. Zur Prüfung der Aerzte, Apotheker und Thierärzte wird eine Prüfungskommission aufgestellt, bestehend aus einem leitenden Ausschusse von drei Mitgliedern, aus zwei Abtheilungen, von denen die eine in Zürich, die andere in Bern ihren Sitz hat, und nöthigenfalls aus einer dritten französisch-italienischen Abtheilung, deren Sitz (in der romanischen Schweiz) seiner Zeit näher zu bestimmen ist.

Diese Kommission wird von den Abgeordneten der konfordinenden Kantone auf je 4 Jahre ernannt.

§. 2. Der leitende Ausschuss besteht aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar, und wird aus dem Medizinalpersonal gewählt.

§. 3. Bei jeder Abtheilung der Prüfungskommission befinden sich 5 Aerzte, 3 Apotheker, 3 Thierärzte und 3 Spezialisten, von welchen einer für Anatomie und Physiologie und die beiden andern für Naturwissenschaften (Naturgeschichte, Physik und Chemie).

Denselben werden 14 nach der gleichen Vorschrift ernannte Suppleanten beigegeben.

§. 4. Die Mitglieder vertheilen unter sich die verschiedenen Prüfungsfächer.

Bei den Prüfungen der Aerzte müssen wenigstens 7 Examinatoren, bei denen der Apotheker und Thierärzte deren wenigstens 4 mitwirken.

Das gleiche Mitglied kann zu Prüfungen in mehreren der genannten Berufsarten (Medizin, Pharmazie und Thierheilkunde) bezeichnet werden.

§. 5. Der leitende Ausschuss besorgt die Leitung und Ueberwachung der Prüfungen, so wie den ganzen hierauf Bezug habenden Geschäftsgang.

§. 6. Bei jeder Sitzung einer Abtheilung der Prüfungskommission führt ein Mitglied des leitenden Ausschusses das Präsidium.

Der Aktuar kann nöthigenfalls aus der Mitte der Examinatoren genommen werden.

§. 7. Alle Mitglieder der Kommission (leitender Ausschuss, Examinatoren und Suppleanten) erhalten Fr. 12 für jeden Sitzungs- oder Arbeitstag, wenn sie am Orte wohnen, wo die Prüfungen stattfinden, sonst aber Fr. 25 für jeden Tag Abwesenheit von Hause und überdieß Ersatz der Transportkosten.

## II. Allgemeine Prüfungsbestimmungen.

§. 8. Um zu einer Prüfung zugelassen zu werden, hat der Kandidat dem Präsidenten des leitenden Ausschusses die vorgeschriebenen Maturitäts- und Studienausweise zuzustellen und gleichzeitig anzuzeigen, ob er nur die propädeutischen Examina oder die ganze Reihe der auf seinen Beruf bezüglichen Prüfungen bestehen wolle.

Der leitende Ausschuss entscheidet über die Hinlänglichkeit dieser Ausweise nach den Bestimmungen des Konkordates. Bei mangelnder Einstimmigkeit läßt er die Zeugnisse bei den betreffenden Examinatoren zirkuliren und entscheidet dann mit diesen vereint definitiv durch Stimmenmehrheit. Bei gleichgetheilten Stimmen ist der Kandidat abzuweisen.

§. 9. Der Präsident des leitenden Ausschusses vertheilt die betreffenden Kandidaten nach ihrer Sprache und unter möglichster Berücksichtigung ihrer Wünsche unter die verschiedenen Abtheilungen der Prüfungskommission.

§. 10. Der leitende Ausschuss ordnet nach Erforderniß der vorliegenden Fälle die Sitzungen der Abtheilungen der Prüfungskommission an und besorgt, nebst der Einberufung der Mitglieder, auch die Bestellung der nöthigen Lokalien.

Wenigstens zwei Monate im Jahre haben die Kommissionen Ferien, während deren sie nicht einberufen werden sollen.

Kandidaten der Medizin und Pharmazie sind jeder einzeln für sich, solche der Thierheilkunde dagegen höchstens zu drei gemeinschaftlich zu prüfen.

§. 11. Kein Bewerber ist zum eigentlichen Fachexamen zuzulassen, bevor er die propädeutische Prüfung bestanden hat. Dagegen steht es demselben frei, diese letztere im Verlaufe seiner Studienzeit oder unmittelbar vor der Fachprüfung zu bestehen.

Ein Sternchen (\*) bezeichnet für jeden Beruf die Zweige, welche für denselben die Vorbereitungsprüfungen bilden, so wie die Ausweise, welche die Bewerber nur für diese Prüfungsabtheilung beizubringen haben.

§. 12. Jede Berufsprüfung (für Mediziner, Apotheker und Thierärzte) findet in drei Abschnitten statt: in einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen.

Die schriftliche Prüfung geht den andern voran.

§. 13. Aus jedem Fache, worüber geprüft wird, sind bei allen drei Prüfungsabschnitten die Ergebnisse durch folgende Noten zu bezeichnen: Sehr gut (3); Gut (2); Genügend (1); Ungenügend (0).

Zu einem folgenden Abschnitte darf der Kandidat nur dann zugelassen werden, wenn er den vorhergehenden genügend bestanden hat.

§. 14. Ein vom Präsidenten der betreffenden Kommissionsabtheilung bezeichnetes Mitglied beaufsichtigt die schriftlichen Prüfungen.

Zu den schriftlichen Aufgaben hat jeder Examinator aus jedem ihm zugetheilten Fache wenigstens zwei Fragen mehr, als Kandidaten zur Prüfung angemeldet sind, jede auf ein besonderes Blatt geschrieben, versiegelt und unter Aufschrift des Prüfungsfaches dem Präsidenten der Kommissionsabtheilung einzusenden, aus denen dann der Kandidat je eine zur Bearbeitung herauszieht, bei welcher er aber keinerlei Beihilfe benutzen darf.

Zur Lösung jeder schriftlichen Aufgabe werden dem Kandidaten drei Stunden Zeit eingeräumt.

Jede schriftliche Arbeit muß von wenigstens drei Examinatoren geprüft und beurtheilt werden. Jeder hat die daherigen Noten an den Präsidenten der Kommissionsabtheilung einzusenden.

§. 15. Der Abschnitt der schriftlichen Prüfungen ist ungenügend, wenn eine der beiden schriftlichen Arbeiten ungenügend gelöst ist. Hierüber entscheidet der Ausschuß auf Grundlage der von den Examinatoren abgegebenen Noten und legt seine Entscheidung der nächsten Versammlung der Prüfungskommission oder der betreffenden Abtheilung vor.

Bei den propädeutischen Prüfungen hat die ungenügende Lösung der schriftlichen Aufgabe die Abweisung zur Folge.

§. 16. Auf die schriftliche Prüfung folgt in der Regel die mündliche und auf diese die praktische. Nur dann, wenn Leichen zu Sektionen oder Operationen gerade vorhanden sind, darf hievon eine Ausnahme gemacht werden.

§. 17. Bei jedem Fache der mündlichen Prüfung müssen je drei Examinatoren anwesend sein und darüber gemeinschaftlich ihre Noten abgeben.

Die mündliche Prüfung aus jedem theoretischen Fache dauert in der Regel 20 bis 30 Minuten.

§. 18. Bei solchen praktischen Prüfungen, die nicht mehr Ueberswachung als die schriftlichen erfordern, genügt die Gegenwart eines einzigen Examinators. Zur Beurtheilung dagegen ist die Anwesenheit von dreien stets nothwendig.

§. 19. Nach Beendigung aller Prüfungsabschnitte versammelt das präsidirende Mitglied des Ausschusses die betreffenden Examinatoren zur Abgabe des definitiven Urtheiles über die Befähigung oder Nichtbefähigung des Kandidaten.

Im erstern Falle wird der leitende Ausschuss dem Kandidaten ein Diplom (Fähigkeitszeugniß) ausstellen. Er hat ferner nach jeder Sitzung allen konfordinirenden Kantonen das Verzeichniß der Personen mitzutheilen, die für den einen oder andern der drei Berufe patentirt worden sind.

§. 20. Erhält der Kandidat das Fähigkeitszeugniß nicht, so bestimmt die Prüfungskommission die Zeit, vor deren Ablauf er eine nochmalige Prüfung nicht wieder bestehen darf.

Die Wartezeit soll nicht weniger als sechs Monate betragen. Von jeder Abweisung eines Kandidaten und der ihm vorgeschriebenen Wartezeit ist der leitende Ausschuss in Kenntniß zu setzen.

Nach dreimal ungenügend bestandener Prüfung ist ein Kandidat zu einer fernern nicht mehr zugelassen.

§. 21. Die Kandidaten, welche Konfordsatzständen angehören, bezahlen für die Prüfungen als Mediziner 150 Fr., als Apotheker 100 Fr. und als Thierärzte 50 Fr. Kandidaten aus Kantonen, welche dem Konfordat nicht beigetreten sind, und Ausländer entrichten das Doppelte.

Wenn die propädeutischen Prüfungen getrennt stattfinden, so beträgt im einen wie im andern Falle die daherige Gebühr zwei Fünftel der Gesamtkosten.

Den gleichen Betrag haben diejenigen Petenten zu bezahlen, welche nach Maßgabe des §. 37 sich einem summarischen Examen unterziehen müssen.

Ein Bewerber, der durchgefallen, hat für eine Wiederholung der Prüfung nur die Hälfte der betreffenden Summe zu bezahlen.

Die Prüfungsgebühren sind zum Voraus zu entrichten.

### III. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Aerzte.

§. 22. \*a. Die Kandidaten der Medizin haben sich über vollständige Gymnasialstudien und ein befriedigendes daheriges Schlußexamen auszuweisen, oder aber ein auf ihre Prüfung für die Zulassung an der Universität hin ausgestelltes Maturitätszeugniß beizubringen.

b. Sie haben den Beweis zu leisten, daß sie wenigstens acht Semester auf einer anerkannten medizinischen Fakultät studirt und

c. folgende Fächer angehört haben:

\*Naturgeschichte;

\*Physik und Chemie;

\*Anatomie (allgemeine und spezielle);

\*Physiologie;

Arzneimittellehre;

Pharmazie und pharmazeutische Chemie;

pathologische Anatomie;

spezielle Pathologie und Therapie (innere Medizin);

Chirurgie (nebst Augenheilkunde);

Geburtshülfe;

Staatsarzneikunde (gerichtliche Medizin und medizinische Polizei- oder öffentliche Gesundheitslehre).

d. Sie haben ferner Zeugnisse beizubringen über:

\*zwei Semester Sektionsübungen;

ein Semester Operationskurs und Verbandlehre mit praktischen Übungen;

drei Semester medizinische Klinik (doch kann ein Semester durch ein Semester Poliklinik oder ärztliche Assistenz in einem Spital ersetzt werden);

drei Semester chirurgische Klinik (doch kann ein Semester durch ein Semester chirurgische Assistenz in einem Spital ersetzt werden);

zwei Semester geburtshilfliche Klinik;

ein Semester psychiatrische Klinik oder einen theoretischen Kurs über Psychiatrie.

§. 23. Aus nachstehenden Fächern muß geprüft werden:

1) \*Physik und Chemie;

2) \*Botanik und Mineralogie;

3) \*Zoologie und vergleichende Anatomie;

4) \*allgemeine und spezielle Anatomie;

5) \*Physiologie;

6) Pharmazie und pharmazeutische Chemie;

7) Arzneimittellehre und Rezeptirkunst;

8) Gesundheitslehre (individuelle und öffentliche) nebst allgemeiner Therapie;

- 9) gerichtliche Medizin;
- 10) allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie;
- 11) spezielle Pathologie und Therapie (innere Medizin, nebst Psychiatrie und Kinderkrankheiten);
- 12) Chirurgie und chirurgische Anatomie;
- 13) Operations- und Verbandslehre;
- 14) Augenheilkunde;
- 15) Geburtshilfe und Gynäkologie.

§. 24. Jeder Kandidat hat eine schriftliche Arbeit aus der \*Anatomie oder \*Physik für die propädeutische Prüfung und zwei für die Fachprüfung zu liefern, und zwar die beiden letztern aus den Gebieten der inneren Medizin, Physiologie, Arzneimittellehre, Chirurgie oder Geburtshilfe.

§. 25. Jedes der 15 Prüfungsfächer bildet den Gegenstand einer besondern mündlichen Prüfung.

§. 26. Die praktische Prüfung besteht:

- 1) in einem Examen über vier Krankheitsfälle (zwei chirurgische und zwei medizinische) in Gegenwart von drei Examinatoren;
- 2) in der Untersuchung eines Schwangerschaftsfallcs oder, in dessen Ermangelung, eines gynäkologischen Falles mit geburtshilflichen Operationen am Phantom oder am trocknen Becken, ebenfalls in Gegenwart von drei Examinatoren;
- 3) in schriftlichen Konsultationen über zwei der obigen Krankheitsfälle, umfassend die Anamnese, die Krankengeschichte, die Symptome, Diagnose, Prognose und Behandlung, unter Aufsicht und ohne literarische Beihilfe (4 Stunden);
- 4) in einer ganzen oder theilweisen Leichenöffnung, nebst einer mündlichen Darstellung derselben, und für diejenigen Kandidaten, welche keine Leichenöffnung vornehmen konnten, in der topographisch-anatomischen Darstellung einer Körperregion;
- 5) in der Ausführung von 3 Operationen, worunter eine Arterien-Unterbindung;
- 6) in einem gerichtlich medizinischen Gutachten (Visum repertum oder Besichtigung und Sektion) nach einem dem Kandidaten vorzulegenden Befunde eines gegebenen Falles (3 Stunden).

#### IV. Besondere Prüfungsbestimmungen für Apotheker.

§. 27. Die Kandidaten der Pharmazie haben folgende Nachweise beizubringen:

- a. über den Besitz der zum Eintritte in die chemisch technische Schule des eidgenössischen Polytechnikums erforderlichen Kenntnisse;
- b. über dreijährige Lehrzeit in einer Apotheke;

- c. über genügend bestandene Gehilfenprüfung. Hat der Kandidat eine solche nicht bestanden, so muß er sich noch einer besondern Prüfung über die zum Verständniß lateinischer Pharmakopöen und Rezepte erforderlichen Sprachkenntnisse unterwerfen; ebenso, wenn er hierüber aus der Gehilfenprüfung ein genügendes Zeugniß nicht beibringt;
- d. über befriedigende Dienstleistung (Condition in Apotheken als Defectarius und Receptarius während wenigstens 2 Jahren;
- e. über wenigstens einjähriges Studium der folgenden Fächer an einer Universität, im zweiten Jahreskurse der chemisch-technischen Schule des eidgenössischen Polytechnikums oder in einer entsprechenden Spezialschule:
- \*Naturgeschichte;
  - \*Physik;
  - \*theoretische Chemie;
  - analytische und pharmazeutische Chemie;
  - Waarenkunde;
  - Pharmazie.

§. 28. In jedem der folgenden Fächer findet eine besondere mündliche Prüfung unter Vorweisung der betreffenden Gegenstände statt:

- 1) \*Zoologie;
- 2) \*allgemeine und systematische Botanik;
- 3) \*Mineralogie;
- 4) \*Physik;
- 5) \*theoretische Chemie;
- 6) spezielle Botanik der officinellen Pflanzen;
- 7) Chemie der anorganischen Verbindungen;
- 8) Chemie der organischen Verbindungen;
- 9) chemische Analyse mit Einschluß der gewöhnlichsten quantitativen Bestimmungen;
- 10) Pharmazie, namentlich Präparatentunde, Rezeptirkunst, Dosenlehre, Toxikologie, Lehre von den Pflichten des Apothekers und seiner Stellung;
- 11) Pharmakognosie.

§. 29. Der Kandidat hat zwei oder drei schriftliche Arbeiten ohne alle Hilfsmittel zu verfassen:

- a. eine aus den in §. 28 sub 1 bis 5 genannten Fächern;
- b. eine größere und zwei kleinere aus den übrigen Fächern.

§. 30. Die praktische Prüfung umfaßt:

- a. Darstellung von zwei Präparaten nach Anleitung der Pharmacopœa Helvetica oder einer andern in der Schweiz gebräuchlichen Pharmakopöe;

- b. qualitativ-chemische Untersuchung, ohne Benutzung literarischer Hilfsmittel, nebst ausführlichem schriftlichem Bericht über diese Untersuchung;
- c. Untersuchung einer mit den gewöhnlichsten Giften versetzten Substanz, nebst ausführlichem schriftlichem Bericht darüber;
- d. Anfertigung von mehreren Rezepten, worunter wenigstens eines praktische Schwierigkeiten, zweideutige Angaben oder unzweifelhafte VerstöÙe enthalten soll.

## V. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Thierärzte.

§. 31. a. \*Das von den Kandidaten der Thierarzneikunde verlangte Maturitätszeugniß soll darthun, daß sie eine Bildung genossen haben, wie man sie in einer guten Sekundar- oder untern Industrieschule der Schweiz ertheilt. Das Zeugniß muß das Ergebnis einer stattgehabten Prüfung sein.

b. Der Kandidat soll darthun, daß er wenigstens 5 Semester lang eine öffentliche Thierarzneischule besucht habe.

c. Er hat Zeugnisse über das Studium folgender Fächer vorzulegen:

- \*Zoologie und Botanik;
- \*Physik und Chemie;
- \*Anatomie der Hausthiere;
- \*Physiologie der Hausthiere;
- Arzneimittellehre und Pharmazie;
- allgemeine Pathologie und Therapie;
- spezielle Pathologie und Therapie (innere Medizin);
- Chirurgie;
- Geburtshilfe;
- gerichtliche Thierheilkunde und thierärztliche Polizei;
- Gyterieur, Fußbeschlag und Thierzucht.

d. Ferner soll er während eines Semesters Sektionsübungen gemacht und während zweier Semester eine Klinik der Hausthiere besucht haben.

§. 32. Die Prüfung selbst umfaßt folgende Gegenstände:

- 1) \*Zoologie und Botanik;
- 2) \*Physik und Chemie;
- 3) \*Anatomie;
- 4) \*Physiologie;
- 5) Arzneimittellehre, Pharmazie und Diätetik;
- 6) gerichtliche Thierheilkunde und thierärztliche Polizei;
- 7) allgemeine Pathologie und Therapie;
- 8) spezielle Pathologie und Therapie (innere Medizin);
- 9) Chirurgie;
- 10) Geburtshilfe.

§. 33. Der Kandidat hat zwei schriftliche Aufgaben zu lösen, und zwar:

die eine entweder aus dem Bereiche der Zoologie oder Physiologie der Thiere,

oder der Arzneimittellehre, Pharmazie und Diätetik, allgemeinen Pathologie und Therapie;

die andere dagegen entweder aus der speziellen Pathologie und Therapie, oder aus der Chirurgie und Geburtshilfe.

§. 34. Jedes der zehn Prüfungsfächer bildet den Gegenstand einer mündlichen Prüfung.

§. 35. Das praktische Examen umfaßt:

- 1) die Vornahme einer ganzen oder theilweisen Sektion, nebst mündlicher Darstellung, oder, in Ermangelung eines Cadavers, die mündliche topographisch-anatomische Darstellung einer Körperregion;
- 2) die Untersuchung von zwei klinischen Fällen, wenn möglich an einem Pferde und an einem Stück Hornvieh, wovon die eine ebenfalls zum Gegenstand einer schriftlichen Arbeit gemacht werden soll;
- 3) einen Hufbeschlag und, wo möglich, eine chirurgische Operation, oder wenigstens die Beschreibung einer solchen;
- 4) einen Bericht über gerichtliche Thierheilkunde oder thierärztliche Polizei nach den Daten, die dem Kandidaten vorzulegen sind.

## VI. U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n .

§. 36. Aerzte, Apotheker und Thierärzte, die in einem Kanton bei dem Beitritte desselben zum Konfodate schon praktiziren und nachweisen können, daß sie im Allgemeinen den in gegenwärtigem Reglemente gestellten Anforderungen, betreffend Maturität, Studienzeit und Lehrkurse, Genüge geleistet, auch in ihrem Kanton ein genügendes Examen bestanden haben und in Folge dessen unbedingt zur Ausübung ihres Berufes patentirt wurden, können auf Verlangen die Befähigung zur freien Praxis in den Konfodatskantonen erhalten, in so fern sie wenigstens während 6 Jahren unlagbar praktiziert haben.

Der leitende Ausschluß legt solche Ansuchen den betreffenden Examinatoren vor, die vereint mit dem Ausschuß entscheiden, ob diese Ausweise genügend seien oder nicht.

§. 37. Nur wenn die Ausweise vollständig genügen, darf dem Petenten die Erlaubniß zur Praxis im Konfodatsgebiet ohne Prüfung erteilt werden (Diplom). Im Falle dieselben nicht genügend befunden werden, ist von dem Petenten, sofern er Arzt oder Thierarzt

ist, eine mündliche summarische Prüfung über Arzneimittellehre, spezielle Pathologie und Therapie, Chirurgie, Geburtshilfe und gerichtliche Medizin, ferner eine schriftliche Arbeit aus einem dieser Fächer, sowie ein Examen über einen medizinischen und einen chirurgischen Krankheitsfall mit einer schriftlichen Konsultation und die Ausführung einer Operation zu verlangen. Ist der Petent dagegen Apotheker, so hat er eine mündliche summarische Prüfung über pharmazeutische Chemie und Botanik, Pharmazie nebst Dosenlehre und Pharmakognose zu bestehen, eine schriftliche Arbeit aus einem dieser Fächer zu liefern, zwei pharmazeutische Präparate darzustellen, so wie endlich mehrere Rezepte anzufertigen, wovon wenigstens eines praktische Schwierigkeiten, zweibeitige Angaben oder unzweifelhafte Verstöße enthalten soll.

§. 38. Jedem Kanton steht das Recht zu, noch während sechs Jahren nach dem Beitritt zum Konkordate seine Kantonalprüfungskommissionen beizubehalten, zu Gunsten derjenigen Angehörigen, welche zu jener Zeit ihre Studien schon begonnen hatten.

§. 39. Nach Ablauf dieser Frist darf kein Konkordatsstand Jemanden, der nicht ein Diplom der Konkordatsprüfungskommission besitzt, die Berufsausübung gestatten, mit einziger Ausnahme der an schweizerischen medizinischen Fakultäten und Thierarzneischulen angestellten Professoren, welchen die betreffenden Stände immer die Befugniß zur Praxis im Kanton ohne Prüfung einräumen mögen.

Bern, den 25. Heumonath 1862.

Der Präsident der Konferenz:  
J. B. Pioda, Bundesrath.

## **Ergebnis der fünften Konferenz, betreffend Freizügigkeit des schweizerischen Medizinalpersonals. (Vom 25. Heumonats 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.09.1862
Date	
Data	
Seite	289-300
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 857

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.